Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/600/2025

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauverwaltung	Frau Weber

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entwurf Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG); Anwendung; Beschluss

Sachverhalt:

Laut einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung hat der Ministerrat am 25.03.2025 den Entwurf für das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) beschlossen. Damit ist der Weg frei für die parlamentarische Beratung im Bayerischen Landtag. Dem vorausgegangen war eine breite Beteiligung aller betroffenen Verbände und Interessensgruppen.

Das BayLadSchlG wird in Bayern das Ladenschlussgesetz des Bundes von 1956 ersetzen. Es stärkt das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und gibt ihnen mehr Flexibilität. Es reduziert Bürokratie zum Wohl der Gemeinden und des Einzelhandels, schafft eine rechtssichere Grundlage für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Darüber hinaus stärkt es den Einzelhandel und die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Gleichzeitig werden der Arbeitnehmerschutz und der Sonn- und Feiertagsschutz hochgehalten. So bleibt es bei den bewährten allgemeinen Ladenschlusszeiten – an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags – mit den etablierten Ausnahmen, beispielsweise für Tankstellen und für Verkaufsstellen auf Bahnhöfen oder für bis zu vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage.

Das sind die wesentlichen Neuerungen:

- Künftig sind bis zu acht werktägliche gemeindeweite verkaufsoffene Nächte und bis zu vier werktägliche individuelle verkaufsoffene Nächte möglich. Ein Anlass in Form einer besonderen Veranstaltung ist hierzu nicht mehr erforderlich. Für die individuellen verkaufsoffenen Nächte der einzelnen Verkaufsstellen genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der jeweiligen Gemeinde.
- Personallos betriebene Kleinstsupermärkte dürfen künftig – grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen – ohne Einsatz von Verkaufspersonal durchgehend öffnen. Die Verkaufsfläche ist auf bis zu 150 m² beschränkt. Die Gemeinden können bei Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe den zeitlichen Rahmen an Sonn- und Feiertagen abweichend regeln, es verbleibt jedoch eine zulässige Öffnung von mindestens acht Stunden.
- Der Sonn- und Feiertagsverkauf in Tourismusorten wird neu geregelt. Die Gemeinden dürfen künftig selbst bestimmen, wo ein Tourismusverkauf zugelassen wird. Das BayLadSchlG gibt ihnen konkrete und im Zweifel überprüfbare Kriterien an die Hand. Zudem wird das zugelassene Warensortiment als Tourismusbedarf neugefasst und damit im Vergleich zu den bisherigen Regelungen bereinigt und vereinfacht.

Dieses Thema soll kurz besprochen werden, da Automaten-/Selbstbedienungsläden immer wieder Thema sind und es hierbei auch um die Frage der Öffnungszeiten geht.

Laut der o.g. Pressemitteilung sollte die Öffnung dieser Selbstbedienungsläden durchgehend möglich sein, sofern sie ohne Verkaufspersonal betrieben werden und die Verkaufsfläche 150 m² nicht überschreitet.

Diese Regelung würde die Verwaltung nun übernehmen, da die Gemeinden nur bei Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe den zeitlichen Rahmen an Sonn- und Feiertagen abweichend regeln können, nicht aber abends/nachts.
Sollte es zu Störungen kommen, wird das Thema erneut behandelt und über abweichende Regelungen entschieden. Möglicherweise ist im rechtskräftigen Gesetzestext dann auch eine Abweichung aufgrund nächtlicher Ruhestörung in Wohngebieten denkbar.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dass personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit max. 150 m² Verkaufsfläche ohne Einsatz von Verkaufspersonal durchgehend öffnen dürfen. Bei Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe, sowie Nachtruhe wird das Thema erneut behandelt, um mögliche Abweichungen der Öffnungszeiten zu regeln.